



Europäische
Kommission

Abfallbewirtschaftung im Zusammenhang mit der Coronakrise

14. April 2020



In dieser beispiellosen Krise arbeiten wir mit den Mitgliedstaaten und mit Abfallunternehmen in der gesamten EU zusammen, damit wir ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten können. Eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung gehört zu den systemrelevanten Dienstleistungen, die für das Wohlergehen unserer Bürgerinnen und Bürger wichtig sind. Zahlreiche Unternehmen sind im Bereich der Abfallbewirtschaftung tätig und halten die Kreislaufwirtschaft am Laufen.

Kommissar Virginijus Sinkevičius

Die Coronakrise stellt die Widerstandsfähigkeit unserer Gesellschaft auf den Prüfstand. Durch diese gesundheitliche Notlage geraten zahlreiche Branchen unter beispiellosen Druck, auch solche Wirtschaftstätigkeiten, die für unser Wohlergehen unerlässlich sind. Der Schutz des Lebens und der Existenzgrundlagen steht im Mittelpunkt aller Maßnahmen und Entscheidungen zur Bewältigung der Krise, ob auf individueller oder auf kollektiver Ebene.

Eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung gehört zu den systemrelevanten Dienstleistungen für unsere Gesellschaft. In der EU erzeugt jede Person im Durchschnitt fast eine halbe Tonne Siedlungsabfälle pro Jahr, was bedeutet, dass jede Woche mehr als 20 kg Siedlungsabfälle pro Haushalt anfallen. Das jährliche Abfallaufkommen in der EU beläuft sich auf fünf Tonnen pro Kopf. Dass es bei der Abfallbewirtschaftung – auch bei der getrennten Sammlung und dem Recycling von Abfällen – zu keinen Störungen kommt, ist für die Gesundheit und Sicherheit unserer Bürger, die Umwelt und die Wirtschaft ganz entscheidend.

Die Mitgliedstaaten und Abfallunternehmen in der gesamten EU setzen alles daran, die Kontinuität der Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten, einschließlich der getrennten Sammlung und des Recyclings, die für die Kreislaufwirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Dazu gehört oft, dass durch Personalmangel bedingte Störungen vermieden oder zumindest reduziert werden, verstärkt auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geachtet wird, ein sicherer Umgang mit Haushaltsabfällen von Personen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, ermöglicht wird, die zunehmenden Mengen an medizinischen Abfällen ordnungsgemäß entsorgt werden oder eine reibungslose Abfallverbringung von der Sammlung bis zum Recycling oder einer anderen Form der Behandlung gewährleistet wird.

Im Abfallrecht der EU wird dem Schutz der menschlichen Gesundheit bei der Abfallbewirtschaftung große Bedeutung beigemessen und eingeräumt, dass auf Risiken für die menschliche Gesundheit mit einer gewissen Flexibilität zu reagieren ist.

Zwar ist es Sache der Mitgliedstaaten, die EU-Rechtsvorschriften im Abfallbereich umzusetzen, indem sie die zur Erreichung der Ziele am besten geeigneten Maßnahmen ergreifen, doch bietet eine EU-weite Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Herausforderungen, mit denen nationale, regionale und lokale Behörden sowie Abfallunternehmen konfrontiert sind, einen klaren Mehrwert.

Dieses Dokument dient als Orientierungshilfe, wie ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleistet werden kann und gleichzeitig Störungen der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung verhindert bzw. reduziert werden können. Es stützt sich auf die Ergebnisse der Konsultation von Abfallexperten der Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern im Bereich der Abfallwirtschaft sowie auf die Empfehlungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Falls angezeigt, wird es aktualisiert werden. Zudem haben die Kommissionsdienststellen gesonderte Empfehlungen für Abfallverbringungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus abgegeben¹.

1. Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen

Nach Angaben des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standardverfahren für die Abfallbewirtschaftung hinsichtlich des Risikos, sich mit COVID-19 zu infizieren, keine Sicherheit bieten oder nicht ausreichen würden oder dass Haushaltsabfälle bei der Übertragung von SARS-CoV-2 oder anderen Atemwegsviren eine Rolle spielen würden. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat Leitlinien zum Schutz vor der Exposition gegenüber dem Coronavirus am Arbeitsplatz herausgegeben (siehe Abschnitt 3).

Angesichts der Bedeutung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt muss die Kontinuität der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, einschließlich der getrennten Sammlung und des Recyclings, im Einklang mit dem EU-Recht gewährleistet werden, wobei wissenschaftliche Risikobewertungen und die geltenden Risikomanagementmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Vermeidung von Störungen bei der getrennten Abfallsammlung ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Infrastruktur für die Sammlung und Behandlung von Restabfällen nicht überlastet wird und sich daraus nicht womöglich zusätzliche Gesundheitsrisiken ergeben, dass an der Lastenteilung bei der Abfallsammlung festgehalten und den Steuerzahlern kein unverhältnismäßig hoher Anteil an den Kosten der Abfallbewirtschaftung aufgebürdet wird und dass die Bürger ihre umweltfreundlichen Verhaltensweisen beibehalten können. Die getrennte Sammlung ist zudem wichtig, damit die Entwicklung hin zu einer stärker kreislaforientierten Wirtschaft weitergeht und die Arbeitsplätze und Unternehmen erhalten werden, die von der Versorgung mit Sekundärrohstoffen abhängen.

Im Rahmen von Artikel 13 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle² können die Verfahren der Abfallsammlung im Kontext der Coronakrise angepasst werden, um die öffentliche Gesundheit zu schützen. Solche Änderungen sollten mit dem Abfallrecht der EU im Einklang stehen, für den Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig und verhältnismäßig sein, insbesondere indem sie auf diejenigen Bereiche und Zeiträume beschränkt werden, die unbedingt erforderlich sind, um nach Maßgabe der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf die Risiken zu reagieren. Gleichzeitig sollte weiterhin das übergeordnete Ziel der getrennten Sammlung und des Recyclings im Einklang mit der Abfallhierarchie angestrebt werden.

Das ECDC weist in einem Bericht³ darauf hin, dass bei Personen mit vermuteter oder bestätigter Coronavirus-Infektion, die sich zuhause selbst isolieren, besondere Präventions- und Kontrollmaßnahmen erforderlich sind, vor allem dass Patienten gebrauchte Taschentücher, Gesichtsmasken und andere Abfälle in einem gesonderten Abfallbeutel in ihrem Zimmer sammeln sollten, der im Restabfall zu entsorgen ist.

1. https://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/waste_shipment_and_COVID19.pdf

2. ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

3. ECDC Technical Report „Infection prevention and control in the household management of people with suspected or confirmed coronavirus disease (COVID-19)“, 30. März 2020. <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/infection-prevention-control-household-management-covid-19>

Der Bericht umfasst auch einen eigenen Abschnitt über den Umgang mit Haushaltsabfällen in solchen Fällen:

- Im Patientenzimmer sollte ein separater Abfallbeutel verwendet werden.
- Vom Patienten benutzte Papiertaschentücher und Gesichtsmasken sollten unverzüglich in dem Abfallbeutel im Patientenzimmer entsorgt werden.
- Handschuhe und Gesichtsmasken, die von Pflege- und Reinigungspersonal verwendet wurden, sollten unmittelbar, bevor die Person den Raum verlässt, in einem zweiten, in der Nähe der Tür des Patientenzimmers platzierten Abfallbeutel entsorgt werden.
- Die Abfallbeutel sollten verschlossen werden, bevor sie aus dem Patientenzimmer entfernt werden, und sollten häufig ausgetauscht werden; sie sollten niemals in einen anderen Abfallbeutel entleert werden.
- Die Abfallbeutel können gemeinsam in einem sauberen normalen Müllsack gesammelt werden; die verschlossenen Abfallbeutel des Patienten können direkt im Restmüll entsorgt werden. Sonstige besondere Maßnahmen für die Sammlung oder Entsorgung sind nicht erforderlich.
- Nach dem Umgang mit Abfallbeuteln sollten die Hände mit Wasser und Seife oder mit Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis gründlich gereinigt werden.

Quelle: ECDC Technical Report „Infection prevention and control in the household management of people with suspected or confirmed coronavirus disease (COVID-19)“, 30. März 2020.

Falls die Sammlung des Rest- und des Biomülls wegen Personalmangels nur eingeschränkt möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten für die Kontinuität und eine ausreichende Häufigkeit der Abfallsammlung sorgen, damit keine unmittelbaren Risiken für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit entstehen. Je nach Bewertung dieser Risiken könnte die Sammlung trockener Wertstoffe vorübergehend weniger oft erfolgen, darf aber nicht eingestellt werden.

Bestimmte Abfälle, für die die Sammelstellen vorübergehend geschlossen werden, können nach deren Wiedereröffnung abgegeben werden, insbesondere Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Batterien oder Sperrmüll.

In der Coronakrise ist es umso wichtiger, dass die Bürger ihre Abfälle gut trennen und dazu beitragen, dass saubere Wertstoffströme in die Abfallbehandlungsanlagen gelangen. Die Bürger sollten über alle vorübergehenden Änderungen bei der Abfallsammlung informiert werden, wenn dies relevant dafür ist, wie sie mit Abfällen im Hinblick auf die Sammlung und die weitere Behandlung verfahren sollen. Falls nötig sollten die Bürger daran erinnert werden, dass Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Batterien und Haushaltschemikalien nicht im Restmüll entsorgt werden dürfen.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Kapazitäten für die vorübergehende Lagerung von Abfällen, die zur Verwertung gesammelt wurden, in geeigneter Weise geplant werden, damit es nicht zu Störungen bei der Sortierung oder anderen Verfahren der Abfallbehandlung kommt.

2. Bewirtschaftung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen

Mit Abfällen aus medizinischen Einrichtungen, Labors und ähnlichen Stellen, die mit Coronavirus-Patienten zu tun haben, sollte so verfahren werden, wie es das Abfallrecht der EU (insbesondere die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und ihre Artikel 17, 23, 24 und 25 über gefährliche Abfälle und Genehmigungsanforderungen) und die für diese Kategorie von infektiösen Abfällen geltenden nationalen Vorschriften vorschreiben, wobei die aktuellsten Leitlinien des ECDC⁴ und der nationalen Gesundheitsbehörden zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus gelten spezifische Leitlinien des ECDC⁵ für Abfälle, die bei Reinigungstätigkeiten in möglicherweise mit dem Coronavirus kontaminierten medizinischen Einrichtungen und anderen Umgebungen entstehen, wobei Abfälle aus der Reinigung medizinischer Einrichtungen als infektiöse klinische Abfälle der Kategorie B (UN3291) behandelt, Abfälle aus nicht medizinischen Einrichtungen in separaten Müllsäcken entsorgt und Abfälle aus sonstigen Umgebungen im Restmüll entsorgt werden sollten.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Kapazitäten für die Behandlung und gegebenenfalls die Lagerung

4. <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/infection-prevention-and-control-and-preparedness-covid-19-healthcare-settings>

5. <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/disinfection-environments-covid-19>

medizinischer Abfälle angemessen geplant werden. Im Falle von Störungen der Abfallbehandlung aufgrund fehlender spezieller Beseitigungs- oder Verbrennungskapazitäten für medizinische Abfälle ist entscheidend, dass die Abfälle vorübergehend sicher gelagert werden, bis das Kapazitätsproblem gelöst ist. Für die Lagerung sollte die Verwendung versiegelter Behältnisse in gesicherten Bereichen, zu denen nur befugtes Personal Zugang hat, in Betracht gezogen werden. Die Innen- und Außenflächen der Behältnisse sollten mit einem geeigneten Desinfektionsmittel behandelt werden. Die Behältnisse sollten vor Ort gelagert werden. Angesichts der infektiösen Eigenschaften von medizinischen Abfällen werden unter Umständen zusätzliche Kapazitäten für deren Behandlung benötigt.

Wenn Mitgliedstaaten beschließen, ausnahmsweise – auch im Rahmen einer Notlage – alternative Behandlungsverfahren für medizinische Abfälle im Einklang mit dem EU-Recht und den geltenden nationalen Vorschriften zu genehmigen, sollten sie sicherstellen, dass in Fällen, in denen diese Verfahren insgesamt weniger umweltfreundlich als die übliche Praxis sind, ihre Anwendung zeitlich begrenzt und unbedingt erforderlich ist, um festgestellten Kapazitätsengpässen bei der Abfalllagerung und -behandlung zu begegnen. Außerdem sollten geeignete Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz getroffen werden.

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten und Interessenträger um weitere Informationen über die derzeitige Lage und die Planung bitten, was die Sammlung, Lagerung, Behandlung und mögliche Verbringung medizinischer Abfälle im Kontext der derzeitigen Krise angeht. Weitere Fragen und Informationen können an die in Abschnitt 5 genannte Kontaktadresse geschickt werden.

3. Gesundheit und Sicherheit des Personals von Abfallunternehmen

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und zu ihrer Information, wie die Arbeitgeber den mit der Coronakrise verbundenen Risiken begegnen, sind wichtig, um das Vertrauen der Arbeitnehmer zu stärken und die Kontinuität der Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat allgemeine Leitlinien herausgegeben, wie die Ausbreitung des Coronavirus am Arbeitsplatz verhindert werden kann⁶.

Nach Angaben der Interessenträger gehören zu den bewährten Methoden im Bereich der Abfallbewirtschaftung:

- organisatorische Anpassungen beim Personal, um Ansteckungen innerhalb der Teams zu vermeiden, d. h. Wahrung des Abstands zwischen den einzelnen Personen, Verringerung der Zahl der im selben Bereich anwesenden Mitarbeiter auf ein Minimum;
- die Gewährleistung der Verfügbarkeit und ordnungsgemäßen Verwendung angemessener persönlicher Schutzausrüstungen sowie geeigneter Desinfektionsmittel;
- die strikte Einhaltung verschärfter Hygienestandards, z. B. durch häufigen Wechsel und häufige Reinigung von persönlicher Schutzausrüstung und Berufskleidung, Ersatz von Arbeitshandschuhen im Falle einer Beschädigung oder möglichen Kontamination, regelmäßige Desinfektion von Anlagen, Fahrzeuggablen und Kleidung;
- genaue Anweisungen für Bereiche, in denen Masken getragen werden, wie die persönliche Schutzausrüstung an- und abzulegen ist, damit unbeabsichtigte Kontakte und Kontaminationen vermieden werden;
- gegebenenfalls spezifische Arbeitsbedingungen für besonders gefährdete Personen wie ältere Mitarbeiter oder Personen mit bestimmten Vorerkrankungen.

6. <https://osha.europa.eu/en/highlights/covid-19-guidance-workplace>

4. Unterstützung aus EU-Mitteln und staatliche Beihilfen

Für den Zeitraum 2014-2020 haben die Mitgliedstaaten kohäsionspolitische Fördermittel in Höhe von 4,9 Mrd. EUR für die Abfallbewirtschaftung zur Unterstützung folgender Bereiche bereitgestellt: Abfallvermeidung, Sensibilisierung, Getrenntsammlungssysteme (einschließlich entsprechender Ausrüstung und Fahrzeuge), Infrastruktur für die Abfallbehandlung, Aufbau von Verwaltungskapazitäten und andere Investitionen im Zusammenhang mit lokalen Prioritäten⁷. Ende 2019 waren 31 % dieser Mittel noch keinen konkreten Projekten zugewiesen. Bei den Verwaltungsbehörden der Regionen und Mitgliedstaaten sind weitergehende Informationen über die bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten erhältlich. Mittel können auch im Rahmen anderer Prioritäten, z. B. Katastrophenrisikomanagement oder Gesundheitsversorgung, zur Verfügung gestellt werden.

Als Reaktion auf die derzeitige Krise hat die Kommission die Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise⁸ angenommen. Im Rahmen dieser Initiative werden kohäsionspolitische Mittel mobilisiert, um den Haushalten der Mitgliedstaaten kurzfristig Liquidität zu verschaffen. Darüber hinaus wird mit größtmöglicher Flexibilität dafür gesorgt, dass für Ausgaben, die durch die Coronakrise bedingt sind, darunter auch Kosten der medizinischen Versorgung, kohäsionspolitische Fördermittel bereitgestellt werden können. Dies bedeutet auch, den Ländern mehr Flexibilität bei der Umschichtung von Finanzmitteln einzuräumen, wobei sicherzustellen ist, dass die Gelder in den Bereichen ausgegeben werden, in denen der Bedarf am größten ist. Dies könnte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, spezifische Herausforderungen der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung in der Coronakrise anzugehen, wie etwa eine stärkere Automatisierung der Abfallverwertung, die Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz oder die Entsorgung medizinischer Abfälle.

Die Kommission hat des Weiteren vorgeschlagen, Gesundheitskrisen in die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckten Notsituationen einzubeziehen. Mit den neuen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die am stärksten betroffenen Gebiete zusätzliche Unterstützung in Höhe von bis zu 800 Mio. EUR erhalten können.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nach den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen Unternehmen aller Branchen, einschließlich der Abfallwirtschaft, die plötzlich mit Liquiditätsproblemen konfrontiert sind, eine Unterstützung in Form von direkten Zuschüssen oder Steuervorteilen (nationale Mittel) gewähren. Um der derzeitigen Krise zu begegnen, hat die Kommission am 19. März 2020 einen neuen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen angenommen. Dadurch können die Mitgliedstaaten verschiedene Arten von Beihilfen gewähren, u. a. Zuschüsse von bis zu 800 000 EUR, staatliche Garantien für Darlehen, oder sie können Darlehen mit vergünstigten Zinssätzen ermöglichen. Die Mitgliedstaaten können alle diese Optionen nutzen, um dafür zu sorgen, dass im Bereich der Abfallbewirtschaftung tätige Wirtschaftsteilnehmer Zugang zu den Finanzmitteln erhalten, die sie zur Bewältigung der Coronakrise benötigen.

5. Informationsaustausch und Sensibilisierung

Die Kommission wird die Lage gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den Abfallunternehmen kontinuierlich beobachten und bittet sie, die Maßnahmen, die sie aufgrund der Coronakrise im Bereich der Abfallbewirtschaftung ergreifen, an ENV-WASTE-COVID-19@ec.europa.eu zu melden.

Die Kommission weist auf einen nützlichen Überblick über die derzeitigen Verfahrensweisen in der EU hin, der vom Verband der Städte und Regionen für nachhaltiges Ressourcenmanagement⁹ veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert wird. Sie bittet die Interessenträger, zu seiner Vervollständigung und Aktualisierung beizutragen.

7. <https://cohesiondata.ec.europa.eu/stories/s/xqec-t5kv>

8. https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/newsroom/crri/fs_crii_0204_en.pdf

9. <https://www.acrplus.org/en/municipal-waste-management-covid-19>